



Kundmachung

über die in der 22. Sitzung der Gemeindevertretung am 21.09.2017 gefassten Beschlüsse

1. BETEILIGUNG AN DER VORARLBERGER KOMMUNALEN ENERGIEFÖRDERPLATTFORM EGEN

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Lustenau verpflichtet sich hiermit verbindlich und unwiderruflich der Vorarlberger Kommunalen Energieförderungs eGen, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, als Mitglied mit 9.600 Geschäftsanteilen in Höhe von € 96,60 pro Geschäftsanteil beizutreten. Die Marktgemeinde Lustenau hat die Beilage zu dieser Beitrittserklärung gelesen und verstanden und erklärt sich damit einverstanden. Die Marktgemeinde Lustenau unterwirft sich sowohl der Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung als auch künftig zu fassenden Beschlüssen der Generalversammlungen. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied ist ein Vorstandsbeschluss und die vollständige fristgerechte Einzahlung der Geschäftsanteile.

Gemäß § 50 Abs 1 lit b Z 9 Gemeindegesetz wird Bürgermeister Dr. Kurt Fischer als Vertreter der Marktgemeinde Lustenau in die Vorarlberger Kommunale Energieförderungs eGen entsendet.

Sollte der Wert der Geschäftsanteile erhöht werden, besteht der ausdrückliche Wunsch der Marktgemeinde Lustenau das Aktienpaket der Marktgemeinde Lustenau in der Vorarlberger Kommunale Energieförderungs eGen zu erhöhen.

2. FUßBALLKONZEPT DER MARKTGEMEINDE LUSTENAU

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich mit 27:8 Stimmen den Beschluss, das Fußballkonzept der Marktgemeinde Lustenau zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3. UMBAU UND ERWEITERUNG DES REICHSHOFSTADIONS LUSTENAU - FREIGABE ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ARCHITEKTURWETTBEWERBS

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich mit 27 von 35 Stimmen den nachstehenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Weiterverfolgung des Projekts „Umbau und Erweiterung des Reichshofstadions Lustenau“ und die Durchführung eines nicht offenen Realisierungswettbewerbes zur Erlangung von baukünstlerischen Lösungsvorschlägen. Der Kostenrahmen für die im Wettbewerb abgefragten Baumaßnahmen ist mit 8,7 Millionen Euro netto auf Preisbasis September 2017 festgelegt. In diesem Kostenrahmen sind die Kostenbereiche 2 bis 6 gemäß Ö-Norm B 1801-1 enthalten.

In dieser Phase liegt die Genauigkeit bei +/- 15%. Der Kostenrahmen ist auf Projektdauer jährlich zu indexieren. Basis ist der Baukostenindex (BKI) 2017/9 für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, herausgegeben von der Statistik Austria.

4. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Lustenau vergibt Satz und Druck des Lustenauer Gemeindeblattes für den Zeitraum 01. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 an die Buchdruckerei Lustenau GmbH, Millenium Park 10, Lustenau, zu den auf den Seiten 12 bis 14 des Angebotsschreibens vom 06.09.2017 angebotenen Preisen. Preiserhöhungen werden nur anerkannt, wenn diese vom Verband Druck & Medientechnik oder einer dieser gleichgestellten Institution genehmigt und schriftlich nachgewiesen werden. Die Anpassung der Preise erfolgt ab dem Datum der vom Verband Druck & Medientechnik festgestellten Preisänderung.

5. GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

a) Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Lustenau verpachtet die sogenannte Open-Air Fläche zwischen der Schmitterstraße und der Liegewiese am Alten Rhein für das Bewirtschaftungsjahr 2018 unter Voraussetzungen.

b) Einräumung eines uneingeschränkten Geh- und Fahrrechts

Die Gemeindevertretung fasst mit 28:7 Stimmen den nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Lustenau räumt ein uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht mit einer Breite von 4 Metern über den westlichen Teil des gemeindeeigenen Grundstückes Gst Nr 2885 unter Voraussetzungen ein.

c) Kauf einer Teilfläche der Liegenschaft Gst Nr 3359 – nördlich MS Rheindorf

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Lustenau kauft die BW-gewidmete, westliche Teilfläche der Liegenschaft Gst Nr 3359 mit einer Fläche von ungefähr 959 m² unter Voraussetzungen.

Weiters erhält die Marktgemeinde Lustenau das Vorkaufsrecht für die östliche (BW)-gewidmete Teilfläche der Liegenschaft Gst Nr 3359 und für die direkt angrenzende

Liegenschaft Gst Nr 3356.

d) **Grundumlegung „Binsfeldstraße“ – Einbeziehung einer gemeindeeigenen Liegenschaft**

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt ausdrücklich zu, dass die im Umlegungsgebiet „Binsfeldstraße“ befindliche gemeindeeigene Liegenschaft Gst Nr 4084/3 in die Umlegung gem. § 42 Abs 1 lit. b Raumplanungsgesetz mit einbezogen wird.

6. BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Der Bericht des Prüfungsausschusses über die 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.06.2017 betreffend die Prüfung des Projektes „Radweg Bahnhof“ gemäß § 52 Abs 4 Gemeindegesetz einstimmig zur Kenntnis genommen.

7. ERLASSUNG EINER VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG EINES KANALEINZUGSBEREICHES

Diese Verordnung wird gesondert kundgemacht.

8. ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Diese Verordnung wird gesondert kundgemacht.

9. AUSNAHME VOM LANDESRAUMLAN BLAUZONE RHEINTAL

Die Gemeindevertretung beschließt mit 29:6 Stimmen einen Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Landesraumplan „Blauzone Rheintal“ (VO der VfbgLR, LGBl Nr 01/2014) mit einer Gesamtfläche von rd. 1.050 m², als Grundlage für die Umwidmung einer Teilfläche der Gst-Nr 5052/1 im Ausmaß von rd. 1.050 m² von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Freifläche-Sondergebiet „Ausflugsgasthof“, an die Landesregierung zu stellen.

10. BEBAUUNGSPLAN RAIFFEISENSTRASSE

Die Gemeindevertretung beschließt mit 26:9 Stimmen den Bebauungsplan Raiffeisenstraße Plan-Nr BBP-05/2017-Ra vom 28.08.2017, sowie den Verordnungstext.


Dr. Kurt Fischer
Bürgermeister

